

Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II

vom 6. Juni 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen den Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 14. Juli 1962;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

eingesehen das Gesetz über die 2. Etappe der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*¹

Art.1 Zweck

Mit diesem Reglement sollen die Ausbildung der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (nachstehend: die „Berechtigten“) unterstützt und eine langfristige Politik der nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel zwischen den Wohn- und den Schulorten der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.¹

²Als „Lernender“ gilt die Person, die über einen von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Lehrvertrag verfügt und eine duale oder eine Vollzeitausbildung in den kantonalen Berufsschulen oder in anerkannten Schulen ausserhalb des Kantons macht oder die Bewilligung für eine berufliche Grundbildung ausserhalb des Kantons hat.

³Ein „Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II“ ist eine Person, die mit dem Status als regelmässiger Vollzeitschüler in einer Schule der allgemeinbildenden Sekundarstufe II aufgenommen wurde.

⁴Übernommen werden die Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Berechtigte, die regelmässig den Unterricht in Schulen besuchen, die folgende Ausweise verleihen:

- a) eidgenössisches Berufsattest (EBA);
- b) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ);
- c) Berufsmaturitätszeugnis;

¹ In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person oder des Status in gleicher Weise für Mann oder Frau.

400.120

- 2 -

- d) Fachmittelschulausweis;
- e) Fachmaturität, für die es eine Ausbildung an einer Vollzeitschule braucht;
- f) gymnasiale Maturitätsausweise;
- g) sowie die Vorbereitungs- oder Übergangsjahre der Sekundarstufe II, die vom Departement, das für Bildung zuständig ist, bewilligt werden.¹

⁵Die Kosten werden auch übernommen für:

- a) Schüler, die eine Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung (SfB), einschliesslich der Integrationsklassen auf nachobligatorischer Stufe (CASPO), respektive für Schüler, die eine Übergangsmassnahme oder eine mindestens einjährige kantonale Ausbildung absolvieren; diese müssen vom Departement, das für Bildung zuständig ist, bewilligt worden sein;¹
- b) Schüler, die vom Departement, das für Bildung zuständig ist, eine Bewilligung haben, eine Ausbildung in einer öffentlichen Schule, ausserhalb des Kantons, zu absolvieren.¹

⁶Die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den Arbeits- oder den Praktikumsort (Fachmaturitäten Gesundheit-Sozialarbeit, kaufmännische Berufsmaturität (KBM) und weitere) werden nicht berücksichtigt.

⁷Für die Lernenden, die die integrierte Berufsmaturität absolvieren (mit verschiedenen Schulorten), entsprechen die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln der Strecke zwischen dem Wohnort und dem am weitesten entfernten Schulort.

⁸Die im Wallis wohnhaften Lernenden, deren Lehrvertrag von einem anderen Kanton validiert worden ist, müssen bei der Dienststelle für Berufsbildung des Kantons Wallis eine Kopie ihres Lehrvertrags sowie eine Wohnsitzbestätigung einreichen. Sobald die zuständige Behörde diese Dokumente erhalten und falls nötig validiert hat, erhalten die Lernenden ihren Rail-Check.¹

Art. 3 Voraussetzungen

Damit die Berechtigten in den Genuss der Übernahme der Fahrkosten gemäss dieser Verordnung kommen können, müssen sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) im Kanton Wallis wohnhaft sein;
- b) eine öffentliche oder private Schule der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sekundarstufe II besuchen;
- c) mehr als 2,5 km von der besuchten Schule entfernt wohnen;
- d) ein öffentliches Verkehrsmittel benützen.

Art. 4¹ Aufgaben und Zuständigkeit

¹Die Schuldirektionen der Sekundarstufe II haben ihre Schüler über die Bestimmungen zur Übernahme der Transportkosten zu informieren.

²Die Direktionen der Mittelschulen erledigen die Aktualisierung der Schülerlisten fristgerecht. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben.¹

³Die jeweiligen Dienststellen des für Bildung zuständigen Departements leiten die Listen mit den Lernenden und Schülern, die eine der unter Art. 3 Bst. b des vorliegenden Reglements aufgeführten Schulen besuchen, zur Validierung des Wohnsitzes an die Gemeinden weiter. Für die Überprüfung der Daten gilt als Sticht datum der 31. März des Kalenderjahres.¹

⁴Die jeweiligen Dienststellen des für Bildung zuständigen Departements leiten die von den Gemeinden validierten Listen an die für den Verkehr zuständige Dienststelle weiter.¹

⁵Die für den Verkehr zuständige Dienststelle überprüft, ob die auf der Liste aufgeführten Lernenden und Schüler die in Art. 3 Bst. c des vorliegenden Reglements beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Sie berechnet die Höhe des Rail-Checks und gibt die Checks in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen aus.¹

Art. 5 Fahrkosten der Lehrlinge, die überbetriebliche Kurse (üK) besuchen

¹Die zusätzlichen Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen, die im Wallis gegeben werden, gehen zulasten der Ausbildungsbetriebe.

²Der kantonale Berufsbildungsfonds übernimmt die zusätzlichen Kosten für den Besuch der überbetrieblichen Kurse ausserhalb des Kantons.

Art. 6¹ Schüler von Privatschulen

¹Schüler, die eine Ausbildung an einer Privatschule im Kanton Wallis absolvieren und die den Unterricht der allgemeinbildenden Sekundarstufe II besuchen, um einen eidgenössisch anerkannten Ausweis zu erwerben, erhalten ihre Fahrkosten zu den gleichen Voraussetzungen subventioniert wie die Schüler der öffentlichen Schulen.¹

²Das für Bildung zuständige Departement führt eine Liste mit den in Absatz 1 beschriebenen Privatschulen des Kantons Wallis.¹

³Die Privatschulen nach Absatz 1 müssen ihre Schüler über die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr informieren und dem für Bildung zuständigen Departement die Liste mit den betreffenden Schülern fristgerecht zustellen. Sie bestätigen dabei die Richtigkeit der übermittelten Angaben.¹

Art. 7 Rail-Check

¹Die Fahrkosten werden in Form eines Rail-Checks übernommen, der direkt an die Berechtigten versandt wird. Grundsätzlich kann mit dem Rail-Check ein persönliches und nicht-übertragbares Streckenabonnement erworben werden.¹

^{1bis}Die Höhe des Rail-Checks entspricht zwei Dritteln des Betrags eines Streckenabonnements 2. Klasse zwischen dem Wohnort und dem Schulort; es werden maximal zwei Drittel eines Generalabonnements 2. Klasse übernommen (Preis je nach Altersklasse). Der Restbetrag des Abonnements

400.120

- 4 -

geht zulasten der Eltern.¹

^{1ter} Lernende, die nur einen Tag pro Woche die Schule besuchen oder für die zwei- bis dreimal jährlich Blockkurse stattfinden, können mit dem Rail-Check weiterhin eine Mehrfahrtenkarte mit maximal 13 Fahrten erwerben. In diesem Fall muss das dazu nötige Halbtax-Abo - da es ebenfalls in der Freizeit genutzt wird - von den Eltern übernommen und beim Kauf der Mehrfahrtenkarten am Schalter vorgewiesen werden.¹

² Der Rail-Check muss gebraucht werden, um ein Abonnement zu kaufen, das den Mobilitätsbedürfnissen des Berechtigten am besten entspricht. Allfällige Mehrkosten für den gewählten Abonnementstyp gehen zulasten der Eltern.

³ Die Gültigkeit des Rail-Checks ist zeitlich begrenzt.

⁴ Je nach Art des gewählten Abonnements oder falls Jugendliche aufgrund der beruflichen Tätigkeit, des Generalabonnements der Eltern oder aus anderen Gründen Vergünstigungen auf die Tarife der Transportunternehmen erhalten, muss der Betrag des Rail-Checks nicht vollständig verwendet werden.¹

Art. 8 Ausgabedaten der Rail-Checks

¹ Die Rail-Checks werden den Berechtigten grundsätzlich anfangs August, jedoch spätestens bis Beginn des Schuljahres, zugesandt, sofern sie fristgerecht bei der Schule eingeschrieben wurden.¹

^{1bis} Lernende, deren Lehrvertrag noch überprüft werden muss, erhalten ihren Rail-Check spätestens zwei Wochen nach Validierung des Lehrvertrags.¹

² Die Berechtigten müssen den Sekretariaten der betreffenden Schulen innert Wochenfrist Adressänderungen melden, falls diese einen Einfluss auf ihren Rail-Check haben.¹

³ Bei einem Umzug während des Schuljahres muss der Berechtigte der für den Verkehr zuständigen Dienststelle innert zehn Tagen seinen Fahrausweis und eine Wohnsitzbestätigung der neuen Gemeinde zustellen, damit diese ihm einen neuen und seinen Bedürfnissen entsprechenden Rail-Check ausstellen kann.¹

Art. 9 Finanzierung

¹ Grundsätzlich beträgt die Beteiligung der Eltern ein Drittel der Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel, die verbleibenden zwei Drittel werden zu gleichen Teilen vom Kanton Wallis und von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten übernommen. Die Bestimmungen von Art. 4, Abs. 3 sind anwendbar.¹

² Die Gemeinden erhalten von den Transportunternehmen direkt die Rechnungen, die nach Schulstufe sortiert sind und die Namen der Berechtigten, die aufgewendeten Beträge und die Kaufdaten enthalten. Die Gemeinden müssen diese Rechnungen fristgerecht bezahlen und senden ihre Anträge auf Überweisung des Kantonsanteils anschliessend an das für Bildung zuständige Departement.¹

^{2bis} Wird der Wohnsitz von Berechtigten angefochten, sind die Gemeinden dennoch dazu verpflichtet, sämtliche Rechnungen an die Transportunternehmen innerhalb der gegebenen Frist zu bezahlen. Anfechtungen zum Wohnsitz von Berechtigten müssen nachträglich von den betroffenen Gemeinden selbstständig geregelt werden. ¹

³ Es ist möglich, dass die Gemeinden Rückerstattungsanträge von Personen erhalten, die ihren Fahrausweis bereits vor Erhalt des Rail-Checks erworben haben. Diese Beträge erstatten die Gemeinden auf Vorweisen der Belege zurück. Danach stellen sie an das für Bildung zuständige Departement einen Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils. ¹

⁴ Nehmen Lernende oder Schüler während des Schuljahres im Kanton Wohnsitz, kommen die Bestimmung in Art. 4 zur Anwendung; als Stichdatum gilt das Meldedatum bei der Gemeinde. Die Wohnsitzgemeinde muss die entsprechenden Rechnungen fristgerecht bezahlen und sendet daraufhin ihren Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils an das für Bildung zuständige Departement. ¹

Art. 10 Rückerstattungen der Verkehrsunternehmen

Allfällige Rückerstattungen von Transportunternehmen werden für die Bezahlung der Kosten des Staates für seinen Arbeitsaufwand verwendet, die diesem namentlich bei der Erfassung der Daten und der Ausstellung der Rail-Checks entsteht. ¹

Art. 11 Unterbruch der Ausbildung

¹ Wird die Ausbildung abgebrochen, muss das Abonnement innert zehn Tagen bei der für den Verkehr zuständigen Stelle eingereicht werden, die den Transporttitel an die Transportunternehmen zurückschickt. Diese erstatten den Gemeinden den noch nicht verwendeten Betrag. ¹

² Die Gemeinde ist dafür zuständig, dem Berechtigten, wie auch dem Kanton, den ihnen zustehenden Betrag zurückzuerstatten. ¹

Art. 12 ¹ Spezialfälle

Spezialfälle können durch einen Staatsratsentscheid geregelt werden. ¹

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird der Artikel 30 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) aufgehoben.

400.120

- 6 -

Art. 15 Rechtsmittel

Der Entscheid über den Anspruch auf einen Rail-Check kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Juni 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 2012	1.09.2012
¹ Änderung vom 19.06.2013	Abl. Nr. 26/2013	1.06.2013
Neuer Titel durch Änderung vom 19.06.2013	Abl. Nr. 26/2013	1.06.2013